



Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 03.02.2006

Az.: 61.01.13.04.04

Feststellung der Sach- und Fachkunde als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen gem. § 5 SÜwV-kom

Feststellungsbescheid

Die Prüfstelle:

*IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH
Exterbruch 1
45886 Gelsenkirchen*

wird gemäß § 5 der Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal – SÜwV-kom) vom 25. Mai 2004 widerruflich als sach- und fachkundig für die Prüfung von

Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen gemäß § 5 Abs. 3 SÜwV-kom

festgestellt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden durch das LUA geprüft. Diese Prüfung hat zum Ergebnis, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Feststellung als sach- und fachkundige Prüfstelle gemäß § 5 SÜwV-kom erbracht werden. Somit kann dem Antrag auf Feststellung der Sach- und Fachkunde als Prüfstelle unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Hinweise und Auflagen stattgegeben werden.

1. Umfang der Feststellung

Die Feststellung beschränkt sich auf Durchflussmesseinrichtungen von kommunalen Kläranlagen.

2. Befristung

Die Feststellung ist befristet bis zum **15. Februar 2011**.

Die Feststellung erlischt

1. durch Fristablauf,
2. durch schriftlichen Verzicht der Prüfstelle gegenüber der Feststellungsbehörde,
3. mit der Auflösung der Prüfstelle,
4. durch Widerruf.

Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn den Verpflichtungen des § 5 SÜwV-kom oder Auflagen des Feststellungsbescheides nicht entsprochen wird.

3. Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung der Prüfstelle gliedert sich wie folgt:

Herr Dipl.-Ing. Thomas Birkner	Prüfstellenleiter
Herr Dipl.-Ing. Christoph Bennerscheidt	Stellvertretender Prüfstellenleiter
Herr Dipl.-Ing. (FH) Markus Engelberg	Projektingenieur
Herr Konrad Grüner	Messtechniker

Veränderungen sind unmittelbar anzuzeigen und werden Bestandteil des Feststellungsbescheides.

4. Durchführung von Durchflussmessungen

Für die Durchführung gelten:

- Anforderungen nach §5 der SÜwV-kom vom 25. Mai 2004
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- Merkblätter Band 50 des LUA; Feststellungsverfahren der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für Durchflussmessenrichtungen von Kläranlagen gemäß SÜwV-kom NRW
- Merkblätter Band 47 des LUA; Durchflussmessenrichtungen in Kläranlagen (Gestaltungsgrundsätze, Planungshinweise, Prüfmethodik im Hinblick auf die Selbstüberwachungsverordnung kommunal – SÜwV-kom)
- das Qualitätssicherungssystem (QS-Handbuch) der Prüfstelle
- die einschlägigen Normen

5. Auflagen:

Aus den Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnung kommunal – SÜwV-kom vom 25. Mai 2004 und den zur Prüfung vorgelegten Antragsunterlagen ergeben sich nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen. Die genannten Fristen sind zu beachten. Die Feststellungsbehörde oder deren Beauftragte können Besichtigungen und Fachgespräche auch während des Feststellungszeitraumes jederzeit nach Voranmeldung durchführen, sich Prüfberichte vorlegen lassen sowie an Überprüfungen von Durchflussmessenrichtungen vor Ort teilnehmen.

- Mit der Durchführung von Prüftätigkeiten dürfen nur die im Feststellungsbescheid aufgeführten Personen betraut werden.
- Die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Personen der Prüfstelle sind für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes aus- und fortzubilden. Hierzu gehören auch externe Schulungskurse und Belehrungen zur Unfallverhütung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

- Arbeitsanweisungen zur Durchführung der Prüfungen sind in einem Qualitätssicherungshandbuch zu erarbeiten, fortzuschreiben und entsprechend zu aktualisieren.
- Der Prüfumfang und die Prüfberichte müssen der SüwV-kom Anlage III entsprechen.
- Die gerätetechnische Ausstattung der Prüfstelle muss eine umfassende Überprüfung der Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen in dem im Zulassungsantrag beschriebenen Umfang ermöglichen.
- Die Prüfstelle für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen muss frei sein von Weisungen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können.
- Der Feststellungsbehörde (LUA) ist bis zum 31.12. jeden Jahres ein Jahresbericht über durchgeführte Untersuchungen mit folgenden Merkmalen vorzulegen: Datum der Prüfung, Name, Art und Ort der Anlage, Anlagenbetreiber, Messstellen-Nr. der gemäß wasserrechtlichem Bescheid für die Einleitung maßgeblichen Durchflussmessstelle, zuständiges Staatliches Umweltamt, Name des(r) Prüfers(in), Ergebnis der Untersuchung.
- Die ersten 3 Prüfberichte für eine Überprüfung gem. SüwV-kom sind dem LUA vorzulegen.

6. Anzeige- und Genehmigungspflichten

Der Inhaber der Prüfstelle hat Änderungen wesentlicher Voraussetzungen für die Feststellung der Feststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören u.a.:

- Übergang der Überwachungsstelle auf eine andere Inhaberin/ einen anderen Inhaber,
- personelle Änderungen in der Prüfstellenleitung oder deren Vertretung, sowie Änderungen in der personellen Besetzung der Prüfstelle (s. Ziffer 3).
- Wegfall bzw. Änderungen von wesentlichen Ausstattungsmerkmalen der Prüfstelle.

7. Ablauf der Feststellungsfrist

Wird nach Ablauf der Feststellung eine weitere Verlängerung angestrebt, ist ein entsprechender Antrag frühzeitig, **spätestens jedoch 6 Monate vor Fristende** zu stellen.

Eine Erinnerung erfolgt nicht.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt NRW, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Präsident



(Dr. Harald Irmer)